

XX. Bekanntmachung in Betreff des Feuerlärms.

Zu möglichster Beseitigung der mit der dermaligen Modalität des Feuerlärms in hiesiger Stadt verbundenen Unzuträglichkeiten, namentlich aber zur Verminderung der für die hiesige Einwohnerschaft hierdurch entstehenden Beunruhigung, hat die Königl. Polizei-Direction im Einverständnisse mit dem Stadtrathe hierselbst, unerwartet des Abschlusses der Verhandlungen, welche wegen einer durchgreifenden Reform des gesammten hiesigen Feuerlöschwesens angebahnt sind, in Betreff des von dem Nachtwächterpersonal zu gebenden Feuersignals folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Nachtwächter haben bei einem während der Nachtzeit entstandenen Schadenfeuer das Feuer-signal nur in demjenigen Sicherheitspolizeibezirk zu geben, in welchem das Feuer ausgebrochen ist. Stadt Neudorf wird hierbei als zum dritten Polizeibezirk gehörig betrachtet.

2) Der Nachtwächter, in dessen Districte das Feuer ausgebrochen ist, hat das Feuer-signal in der nächsten Umgegend der Feuerstelle und in den Eingängen der derselben zunächst gelegenen Straßen so lange ununterbrochen fort zu geben, bis sich in den dasigen Wohnungen reges Leben zeigt und ausreichende Hülfe herbeigeeilt ist. Befindet sich die Feuerstelle an der Grenze eines Wächterdistricts, so leidet vorstehende Bestimmung selbstverständlich auf die Straßen des benachbarten Districts Anwendung.

3) Ebenso ist, wenn das Feuer an der Grenze eines Polizeibezirks ausbricht, dasselbe von dem betreffenden Wächter, in dessen District die Feuerstelle liegt, auch an den Eingängen der zunächstgelegenen Straßen des benachbarten Polizeibezirks zu signalisiren.

4) Die übrigen Nachtwächter des Polizeibezirks, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, haben das Feuer-signal auf jedem Platze und jeder Straße und Gasse ihres Wachdistricts, soweit dieselben zu dem vom Brand betroffenen Polizeibezirk gehören, nur

ein oder zwei Mal zu geben, je nachdem der Platz oder die Straße und Gasse, klein oder groß, beziehentlich lang ist.

5) In jedem Falle besteht das Feuer-signal in drei kräftigen, kurz aufeinander folgenden Stößen auf dem Feuerhorne.

6) Das Feuer-signal ist von den Nachtwächtern in der vorgedachten Weise zu ertheilen, sobald sie von dem Ausbruch eines Schadenfeuers zuverlässig Kenntniß erhalten. Dasselbe hat daher namentlich zu erfolgen, nachdem sie das Feuer-signal des Thurmwächters vernommen haben.

Wenn nun aber nach den bisher gemachten Wahrnehmungen durch diese Veränderungen allein das in's Auge gefaßte Ziel nur unvollständig erreicht werden würde, so erscheint es hiernächst noch dringend geboten, den Ruhestörungen Einhalt zu thun, welche bei Ereignissen der fraglichen Art durch Pfeifen, Schreien und sonstiges Lärmen insbesondere von Personen verübt werden, die weder wegen der zu treffenden Lösch- und Rettungsanstalten, noch aus Rücksicht auf ihre Wohnungsverhältnisse nöthig haben, auf der Brandstätte oder in deren Nähe zu erscheinen, vielmehr durch ihre Anwesenheit daselbst dem Lösch- und Rettungswerke nur hinderlich sind.

Die Königl. Polizei-Direction nimmt daher, indem sie die hiesige Einwohnerschaft mit obigen Bestimmungen bekannt macht, zugleich Veranlassung, von vorgedachten Ungebührißnissen, sowie von dem erwähnten Zusammenströmen andurch mit dem Bemerken abzumahnern, daß, Falls dies nicht den zu wünschenden Erfolg haben sollte, man sich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden, insbesondere solche, welche Straßenscandal verüben oder den Weisungen der Polizeiorgane, sich von der Brandstätte fern zu halten, nicht Folge leisten, mit Nachdruck einzuschreiten und nach Befinden mit deren sofortiger Arretur zu verfahren.

Dresden, den 12. November 1862.

B. Die wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Recesß werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei; 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechterhaltung der wegen Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen zc. vorhandenen Gesetze, Anstellung von Hochzeits- und Grabe-bittern, Heimbürginnen zc.

II. Gesundheits-Polizei.

Schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) auf das

Impfwesen, Anstellung der Impfarzte; 9) der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beer-digung; 19) Rettungsanstalten bei Eissfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes, und die Schlachthöfe; 22) über die öffentlichen Flussbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten zc.; 23) Maßregeln gegen tolle, heißige und lärmende Hunde; 24) Bestrafung der Besitzer von gefährlichen oder die Umgebung störenden Thieren; 25) Maßregeln gegen das Einbringen kranker Thiere zum Verkauf; 26) Aufsicht auf die Räumung der Cloaken, die Schleußen zc.; 27) Verfügung wegen Vertilgung der Maitäfer und Raupen.